



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 20 2012/2016

von Marcel Budmiger und Luzia Vetterli namens
der SP/JUSO-Fraktion sowie Stefanie Wyss und
Ali R. Celik namens der G/JG-Fraktion
vom 20. November 2012
(StB 87 vom 20. Februar 2013)

Meinungsfreiheit erst nach Ladenschluss?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Stadt Luzern hatte in Absprache mit der Luzerner Polizei das Gesuch für die Kundgebung „Bleiberecht für alle“ am 17. November 2012 bewilligt. Das „Bündnis 6. Oktober“ wollte bereits um 14 Uhr mit der Kundgebung beginnen. Die Stadt setzte die Startzeit auf 16 Uhr an. Die Gesuchsteller bezeichnen dies als einen „unverhältnismässigen Eingriff in die durch die Bundesverfassung garantierte Meinungsäusserungsfreiheit“. Sie haben deshalb eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht. Dieses Vorgehen wird von der Stadt begrüsst, da dadurch diese seit Jahren auch im Parlament immer wieder diskutierte Frage durch ein Gericht beurteilt wird. Das Urteil steht noch aus.

Die in der Interpellation gestellten einzelnen Fragen beantwortet der Stadtrat wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Steht der Stadtrat weiterhin zu seinen Aussagen, dass die Meinungs- und Versammlungsfreiheit höher zu gewichten ist als die Wirtschaftsfreiheit?

und

Falls Nein: welche Argumente haben diesen Meinungsumschwung bewirkt?

Von einem Meinungsumschwung kann keine Rede sein. Der Stadtrat hat die Meinungs- und Versammlungsfreiheit stets hoch gewichtet.

Die Kundgebungsrouten führten mitten durch die Altstadt und über die Seebrücke. Während der Ladenöffnungszeiten befanden sich am Kundgebungstag sehr viele Menschen in den engen Gassen. Ein Durchkommen wäre für den Kundgebungszug praktisch nicht möglich gewesen. Zudem ist das Verkehrsaufkommen auf den Hauptachsen vor 16 Uhr erfahrungsgemäss sehr hoch. Deshalb hat die Stadt den Start für die Kundgebung auf 16 Uhr festgelegt. Der Stadtrat hatte in den letzten Jahren bei Kundgebungen an Samstagen in den engen Gassen und auf den Hauptverkehrsachsen mit der Startzeit 16 Uhr einen gut funktionierenden Kompromiss zwischen der für ihn sehr wichtigen Meinungs- und Versammlungsfreiheit und den Interessen von Gewerbe, Besuchenden der Altstadt und Verkehrsteilnehmenden sowie Sicherheitsüberlegungen vertreten.

Die Bewilligungen, Startzeiten und Routenführungen bei Kundgebungen hatten in den letzten Jahren immer wieder zu politischen Diskussionen geführt. Entscheide im Parlament waren mehrfach äusserst knapp ausgefallen. 2010 lehnte der Grosse Stadtrat mit 22 zu 19 Stimmen bei 5 Enthaltungen eine Motion ab, die Kundgebungen an Samstagen erst nach 17 Uhr zulassen wollte. 2011 wurde ein Postulat mit 21 Ja zu 22 Nein abgelehnt, das zum Ziel hatte, dass Kundgebungen mit Sperrungen von Seebrücke und Bahnhofplatz nicht mehr bewilligt werden.

Der Stadtrat hat in den letzten Jahren immer eine klare Meinung vertreten und diese nicht geändert. Die Praxis entspricht der in den Antworten auf die erwähnten Vorstösse aufgezeigten Haltung. Der Stadtrat begrüsst jedoch die gerichtliche Prüfung dieser Praxis.

Zu 3.:

Werden in der Stadt Luzern grundsätzlich nur Demonstrationen bewilligt, welche erst nach Ladenschluss beginnen?

Nein. Die für die Erteilung der Bewilligung zuständige Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (Art. 6 Abs. 1 Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011) stützt sich bei der Frage, zu welchem Zeitpunkt Kundgebungen an Samstagen starten dürfen, nicht auf eine gefestigte Praxis, sondern beurteilt jeweils den konkreten Einzelfall. Dabei wird eine Analyse der konkreten Gegebenheiten (Platzkundgebung oder Kundgebungszug, andere bewilligte Veranstaltungen, Standaktionen, Verkehrssituation wie beispielsweise Cityring-Sperrung, Märkte, Baustellen, öffentlicher Verkehr usw.) vorgenommen und mit den involvierten Stellen (Luzerner Polizei, Feuerwehr, Strasseninspektorat, vbl) besprochen. Schliesslich werden sämtliche Gründe, die für einen späteren Startzeitpunkt als von den Gesuchstellenden gewünscht, sorgfältig gegen die möglicherweise damit verbundene Einschränkung der Meinungsfreiheit abgewogen.

Führen jedoch die bewilligten Routen von Kundgebungen an Samstagen während der Ladenöffnungszeiten durch dicht bevölkerte Gassen der Altstadt von Luzern, hat die Bewilligungsinstanz seit dem Jahr 2010 bei der Güterabwägung zwischen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Kundgebungsorganisierenden und -teilnehmenden einerseits, polizeilich motivierten Gründen (Sicherheit der Passantinnen und Passanten in den engen Gassen der Altstadt, Interventionsmöglichkeiten der Luzerner Polizei in den engen Gassen) sowie den Grundrechten Dritter andererseits, jeweils den nun strittigen Startzeitpunkt 16 Uhr als ein gut funktionierendes Ergebnis erachtet.

Zu anderen Zeiten sind Kundgebungen in der Altstadt durchaus möglich. Das zeigt beispielsweise die Kundgebung „Schülerstreik gegen die Sparwut“ am Vormittag des Montags, 10. Dezember 2012, von 8.45 bis 10.15 Uhr. Auch sind an einem Samstagnachmittag Kundge-

bungen denkbar, wenn sie nicht durch die engen Gassen der Altstadt oder über die Seebrücke führen. Dies war bei der Platzkundgebung „Manifestation gegen geplante Sparmassnahmen des Kantons Luzern“ am Samstag, 24. November 2012, von 10.30 bis 11.30 Uhr auf dem Kornmarkt der Fall.

Zu 4.:

Falls Nein: Weshalb äusserten sich Vertreter der Abteilung Stadtraum und Veranstaltungen in diesem Sinne gegenüber den Organisatoren der „Bleiberecht für alle“-Demonstration, und warum erhielten sie keine Bewilligung für einen früheren Beginn?

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen stand im Vorfeld der Kundgebung in engem Kontakt mit dem Gesuchsteller. Es fanden zwischen dem 31. August und dem 17. November mehrere Sitzungen und Telefongespräche statt, in welchen die für beide Seiten beste Lösung verhandelt wurde. Stets wurden der aktuelle Stand und das weitere Vorgehen offen kommuniziert. Die bis dahin ausgehandelte Route wurde im Rahmen eines Gesprächs am 1. Oktober nochmals angesprochen. Dabei wurde protokollarisch festgehalten, dass der Unterhändler diesen Vorschlag dem Organisationskomitee vorlegen werde. Der anschliessend übermittelte positive Entscheid enthielt keine Einwände vonseiten des OK oder des Unterhändlers. Bezüglich des Startzeitpunkts konnte keine Einigung erzielt werden. Die Gründe für den vorliegenden Fall sind in Antwort zu Frage 3 aufgezeigt.

Zu 5.:

Für welche Demonstrationen würde allenfalls eine solche Einschränkung gelten?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Stadtrat von Luzern

